

Telefon: 0 233-44782  
Telefax: 0 233-44642

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I  
Sicherheit und Ordnung,  
Mobilität  
Allgemeine Gefahrenabwehr  
KVR-I/222

## **Keine polizeiliche Videoüberwachung im Stadtviertel im Zuge des PAG**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02054 der Bürgerversammlung  
des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 19.06.2018

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15789**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe vom voraussichtliches Sitzungsdatum des Beschlusses**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe hat am 19.06.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die, zumindest teilweise, in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, der Bezirksausschuss möge sich gegenüber den im 08. Stadtbezirk Schwanthalerhöhe lebenden Mitgliedern des Landtages zum Erlass des Polizeiaufgabengesetzes positionieren, sich auf allen Ebenen gegen überzogene Maßnahmen nach dem Polizeiaufgabengesetz zur Wehr setzen und insbesondere keine dauerhafte Videoüberwachung im Stadtbezirk zulassen.

Landesweit gültige Gesetze des Freistaats Bayern sind in ihrer Bedeutung nicht auf den Stadtbezirk beschränkt und können damit nicht Gegenstand einer Bürgerversammlung-Empfehlung sein.

Zur Zulassung einer dauerhaften Videoüberwachung im 08. Stadtbezirk Schwanthalerhöhe hat uns das Polizeipräsidium München mitgeteilt:

„Polizeiliche Maßnahmen werden stets einzelfallbezogen abgewogen und unter strikter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen. Hierdurch wird den Rechten der von einer polizeilichen Maßnahme Betroffenen entsprochen.“

Videoüberwachung per se ist aus polizeilicher Sicht als alleinstehende Maßnahme ungeeignet, um der polizeilichen Aufgabenerfüllung gerecht zu werden. Vielmehr wird Videoüberwachung nach positiver Prüfung, u.a. der rechtlichen und örtlichen Gegebenheiten, als ein Bestandteil eines Maßnahmenkonzeptes zur Abwehr konkreter Gefahren sowie zur Verhütung und Bekämpfung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingesetzt.

Eine dauerhafte stationäre Videoüberwachung im Bereich des 08. Stadtbezirkes findet derzeit durch das Polizeipräsidium München nicht statt und ist nach heutigem Kenntnisstand auch nicht vorgesehen.“

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02054 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 19.06.2018 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Der Empfehlung kann mangels Zuständigkeit des Bezirksausschusses nicht entsprochen werden. Der Sachvortrag des zuständigen Polizeipräsidiums München wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02054 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 19.06.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Stöhr

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 08

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz - E 3  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 08 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 08 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 08 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat - I/222  
zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 532